

Az.: D 6 B 359/13
10 K 542/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Disziplinarrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Weitergewährung eines Unterhaltsbeitrages
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 10. September 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Juni 2013 - 10 K 542/13 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Das Passivrubrum war von Amts wegen zu ändern, weil der Dienstherr im gerichtlichen Verfahren nach der Sächsischen Disziplinarordnung, die hier noch zur Anwendung kommt, nicht durch das Landesamt für Steuern und Finanzen, sondern in Anwendung von § 34 Abs. 1 Satz 2 SächsDO durch das Sächsische Staatsministerium des Innern als oberster Landesbehörde vertreten wird, die die Befugnis der ursprünglichen Einleitungsbehörde (Polizeidirektion Dresden) an sich gezogen hat.
- 2 Die Zuständigkeitsregelungen der Sächsischen Disziplinarordnung gelten nach der Rechtsprechung des Disziplinarsenats (Beschl. v. 11. September 2012 - D 6 E 27/12 -, juris Rn. 2) auch für Anträge auf erneute Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen und entsprechende Beschwerden gem. § 102 Abs. 7 i. V. m. § 71 Abs. 1 SächsDO. Aus der zwischenzeitlich u. a. durch Verordnung vom 28. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 113) geänderten Vertretungsverordnung vom 30. März 2009 (SächsGVBl. S. 161) lässt sich für die Vertretung des Dienstherrn in gerichtlichen Verfahren insoweit nichts anderes ableiten.
- 3 Der Disziplinarsenat entscheidet ohne Mitwirkung von Beamtenbeisitzern, weil die Beschwerdeentscheidung außerhalb einer mündlichen Verhandlung ergeht (§ 43 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 3 SächsDO).

- 4 Die Beschwerde (§ 102 Abs. 7 i. V. m. § 71 SächsDO) des nicht anwaltlich vertretenen Antragstellers, der die Weiterbewilligung eines Unterhaltsbeitrags - über den ihm von der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den angefochtenen Beschluss zugesprochenen Zeitraum vom 1. Juni 2013 bis 30. September 2013 hinaus - begehrt, ist zulässig, aber unbegründet.
- 5 Der Zulässigkeit der Beschwerde steht nicht entgegen, dass dem Wortlaut des am 18. April 2013 bei der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden eingegangenen verfahrenseinleitenden Antrags auf Neu- bzw. Weiterbewilligung eines Unterhaltsbeitrags ab dem 1. Juni 2013 kein Endzeitpunkt des Bewilligungszeitraums zu entnehmen ist. Da die Disziplinarkammer dem Antragsteller im vorangegangenen Verfahren auf einen vergleichbaren Antrag durch Beschluss vom 11. Juni 2012 - 10 K 517/12 - einen Unterhaltsbeitrag für den Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2013 bewilligt hatte, geht der Senat bei der Auslegung des Antragsbegehrens davon aus, dass der Antragsteller von Anfang an die erneute Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags für den Zeitraum von einem weiteren Jahr beehrte. Damit liegt die im Rechtsmittelverfahren erforderliche Beschwer des Antragstellers vor.
- 6 Gemäß § 102 Abs. 2 Satz 2 SächsDO kann ein Unterhaltsbeitrag erneut bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 69 SächsDO vorliegen. Entsprechend der Zweckbestimmung des Unterhaltsbeitrags, der als nachrangige Übergangsleistung den Übergang in einen „zivilen“ Beruf erleichtern soll (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. August 2012 - D 6 B 290/11 -; zum inhaltsgleichen Bundesrecht: Claussen/Janzen, BDO, 8. Aufl., § 77 Rn. 1a, 2), ist ein arbeitsfähiger Antragsteller gehalten, jegliche unterhaltssichernde Arbeit anzunehmen. Dies gilt selbst für einfache Arbeiten, die keine oder nur geringe Qualifikationen erfordern; rechtlich geboten ist ein unablässiges, „tägliches“ Bemühen des ehemaligen Beamten um einen Arbeitsplatz (vgl. Weiss, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder, in: Fürst, GKÖD, Band II, BDO K § 110 Rn. 52 m. w. N.). Mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Verurteilung des früheren Beamten müssen höhere Anforderungen an die Darlegungs- und Nachweispflicht gestellt werden (vgl. Senatsbeschl., v. 11. September 2012 a. a. O., juris Rn. 5).

- 7 Daran gemessen genügen die Darlegungen des 1970 geborenen Antragstellers, dessen Bemühungen um einen unterhaltssichernden Erwerbstätigkeit nicht durch gesundheitliche Einschränkungen erschwert werden (insoweit anders als in dem durch Senatsbeschl. v. 11. September 2012 a. a. O., entschiedenen Beschwerdeverfahren eines chronisch erkrankten, zuletzt dienstunfähigen ehemaligen Polizeibeamten), nicht den gesteigerten Anforderungen, die mit Blick auf den erheblichen zeitlichen Abstand seit der Entfernung des Antragstellers aus dem Dienst durch das am 5. November 2011 rechtskräftig gewordene Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. September 2011 - 10 K 98/09 - zu stellen sind. Der Antragsteller hat auch im Beschwerdeverfahren nicht in der gebotenen Weise dargelegt, dass er sich fortlaufend um unterhaltssichernde Tätigkeiten jeglicher Art bemüht hat. Entgegen der Auffassung des Antragstellers sind die Disziplinargerichte bei der Entscheidung über die erneute Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags nicht gehalten, ohne vorangegangene schriftliche Darlegungen des jeweiligen Antragstellers über die erfolglos gebliebene Arbeitssuche im maßgeblichen Zeitraum in eine Beweisaufnahme zu Umständen einzutreten, die ausschließlich in der Sphäre des Antragstellers - nicht etwa des Dienstherrn - liegen.
- 8 Soweit die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden im vorangegangenen Verfahren - 10 K 517/12 - geringere Anforderungen an die erforderlichen Darlegungen gestellt und dem Antragsteller nach Einholung einer schriftlichen Auskunft des Jobcenters vom 25. Mai 2012 einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 von Hundert seines erdienten Ruhegehalts für den Zeitraum eines Jahres bewilligt hat, entspricht dies - jedenfalls im Zeitpunkt der Beschwerdentscheidung des Senats - nicht den mit zunehmendem Zeitablauf strengerem Maßstäben für die erneute Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags.
- 9 Im Übrigen ist anzumerken, dass die Disziplinargerichte bei der erneuten Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags nicht an die zuvor durch Urteil festgesetzte Höhe des Unterhaltsbeitrags gebunden sind, weshalb mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der erfolgten Entfernung aus dem Dienst auch ein „Abschmelzen“ des Unterhaltsbeitrags in Betracht kommen kann, wie sie der Disziplinarsenat im Beschluss vom 11. September 2012 (a. a. O., juris Rn. 7) vorgenommen hat. Dem Antragsteller des dortigen Verfahrens war durch das vorangegangene Urteil des

Disziplinarsenats (v. 2. März 2011 - D 6 A 253/10 -, juris) ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 von Hundert bewilligt worden; die Neubewilligung des Unterhaltsbeitrags beschränkte sich dann auf eine Höhe von 50 von Hundert für einen Zeitraum von sechs Monaten.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 106 Abs. 1 Satz 1 SächsDO.
- 11 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Erhebung von Gerichtsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu § 79 SächsDG richtet, das jeweils nur Festgebühren und feste Gebührensätze vorsieht. Das nach dem Stichtag des 27. April 2007 anhängig gewordene Verfahren ist gemäß der Übergangsvorschrift des § 89 Abs. 2 SächsDG in Anwendung neuen Rechts gebührenpflichtig, obwohl auf das Verfahren im Übrigen gemäß § 89 Abs. 1 SächsDG noch die Sächsische Disziplinarordnung anwendbar ist.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 82 SächsDO).

gez.:
Meng

Hahn

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*